

Merkblatt für Schweizer Bürger/innen betreffend Familiennachzug (ausländischer Ehegatte, Stiefkinder, Kinder getrenntlebender Eltern)

1. **Personen, welche zum Verbleib beim Schweizer Bürger/innen in die Schweiz einreisen**
Dieses Merkblatt gilt für Schweizer Bürger/innen, die ihren ausländischen Ehegatten, gemeinsame Kinder und/oder Stiefkinder im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachziehen wollen.
2. **Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 **Gemeinsame Wohnung**
Ausländischen Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizer Bürger/innen haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.
 - 2.2 **Spracherfordernisse**
Das Gesetz nennt für den Familiennachzug durch Schweizerinnen und Schweizer keine Spracherfordernisse für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Ehegatten. Sofern keine Deutschkenntnisse vorhanden sind, empfehlen wir den frühzeitigen Besuch eines Sprachförderangebotes, da beispielsweise für eine spätere Niederlassungsbewilligung Sprachkenntnisse mit einem Zertifikat nachgewiesen werden müssen.
3. **Stiefkinder oder Kinder getrennt lebender Eltern**
Ausserhalb der Ehe oder vor der Ehe geborene Kinder des ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers können dann eine Bewilligung im Familiennachzug erhalten, wenn die finanziellen Mittel für die Gesamtfamilie ausreichend sind. Hierbei können entsprechende Unterhaltserklärungen des Schweizer Ehegatten berücksichtigt werden.
4. **Fristen**
Die Gesuche stehen unter Vorbehalt der gesetzlichen Nachzugsfristen.
5. **Folgende Dokumente sind notwendig:**

Gesuche um eine Bewilligung für den ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Rahmen des Familiennachzuges

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformulare 1 und 2
- Gültiger Reisepass (bei Personen ausserhalb EU/EFTA) oder gültige Identitätskarte
- Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung in das Personenstandsregister (Eintragungsmitteilung oder Familienausweis)
- Ggf. Kopien Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Nachweis des Sozialamtes der Wohngemeinde über den Bezug/Nichtbezug von Sozialhilfe durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller

Merkblatt für Schweizer Bürger/innen betreffend Familiennachzug (ausländischer Ehegatte, Stiefkinder, Kinder getrenntlebender Eltern)

Gesuche um eine Bewilligung für ausländische Stiefkind(er) einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers oder für ausländische Kinder getrenntlebender Eltern im Rahmen des Familiennachzuges

- Geburtsschein des Kindes
- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Einverständnis des anderen Elternteils im Falle des gemeinsamen Sorgerechts, dass das Kind in die Schweiz übersiedelt
- Gültiger Reisepass (Personen ausserhalb EU/EFTA) oder gültige Identitätskarte des Kindes
- Unterhaltserklärung des Stiefelternteils
- Lohnabrechnungen der Schweizer Bürgerin/des Schweizer Bürgers der letzten 12 Monate, sofern vorhanden
- Nachweis angemessener Wohnraum (bspw. Mietvertrag) (Richtwert: Anzahl Personen – 1 = Anzahl erforderliche Zimmer)
- Policen der Krankenkassenversicherung des Gesuchstellers, Grundversicherung mit Franchise sowie allfällige Zusatzversicherungen
- Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die nachzuziehenden Kinder inkl. allfälliger Zusatzversicherungen
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen, siehe Hilfstabelle "Nachweis finanzieller Verpflichtungen") oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen
- Aktueller Betreibungsregisterauszug
- Nachweis des Sozialamtes der Wohngemeinde über den Bezug/Nichtbezug von Sozialhilfe durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller

6. Abgabeort des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde unter Vorlage der Original-Ausweispapiere (Reisepass oder Identitätskarte) zwecks Identifikation einzureichen.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.